

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksache 10/5533 —

A. Problem

Mit der Änderung des Abwasserabgabengesetzes soll die Anreizfunktion der Abwasserabgabe erhöht werden, die Einleiter zu weiteren Gewässerschutzinvestitionen insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Gewässerbelastung durch gefährliche Stoffe zu veranlassen. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand beim Vollzug des Gesetzes gesenkt werden.

Die Einführung des Standes der Technik für die Einleitung gefährlicher Stoffe in den § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (durch die 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz) bedarf bei bestimmten gefährlichen Stoffen einer abgaberechtlichen Flankierung. Außerdem ist es geboten, durch eine differenzierte Ausgestaltung der abgaberechtlichen Erfassung der Über- und Unterschreitung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte sowohl die Einhaltung dieser Werte abgaberechtlich zu unterstützen, als auch verbesserte Reinigungsleistungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus bei der Höhe des Abgabesatzes zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung folgende wesentliche Regelungen:

- Die organischen Halogenverbindungen und die Schwermetalle Chrom, Nickel, Blei und Kupfer werden in die Abgabebewertung einbezogen;

- Grundlage der Abgabenerhebung werden anstelle der Höchst-, Regel- und Bezugswerte die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte;
- die Überschreitung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte führt zu einer spürbar höheren Abgabe, die sich am höchsten gemessenen Einzelwert orientiert;
- das Übertreffen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und das Erreichen des Standes der Technik wird mit einer wesentlichen Verminderung des Abgabesatzes gefördert;
- Investitionen für Gewässerschutzmaßnahmen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertreffen oder den Stand der Technik einführen, können für einen bestimmten Zeitraum zur Hälfte mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.
- Die Länder können künftig bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleiben soll.
- Die Kleineinleiterabgabe soll weitgehend abgeschafft werden. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlambeseitigung sichergestellt ist; darüber hinaus können die Länder eine weitergehende Befreiung von der Kleineinleiterabgabe bestimmen.

Im Rahmen einer Entschließung zum Gesetzentwurf

- sollen die Bundesregierung und die Länder aufgefordert werden,
 - Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer für Ammoniumstickstoff in der ersten Abwasserverwaltungsvorschrift für Gemeinden möglichst bis Ende 1988 aufzunehmen,
 - Mindestanforderungen für Phosphor festzulegen,
 - die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des industriellgewerblichen Bereichs entsprechend fortzuschreiben;
- soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum 31. Dezember 1988 über die weitere Entwicklung der Belastung der Gewässer durch Ammoniumstickstoff und Phosphor zu berichten;
- sollen die Länder gebeten werden, verstärkt Maßnahmen zum Ausbau von Abwasserbehandlungs- und Kanalisationsanlagen zu ergreifen, um die Belastung der Gewässer durch Niederschlagswasser zu vermindern.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Abweichende Vorschläge der Fraktion der SPD, die keine Mehrheit fanden, betrafen u. a.

- weitere Verstärkung der Anreizfunktion der Abwasserabgabe, insbesondere durch
 - Anhebung des Abgabesaftes ab 1. Januar 1987 jährlich um 10 DM,
 - Einführung von Parametern für Phosphor und Ammoniumstickstoff (so auch die Fraktion DIE GRÜNEN),
 - Begrenzung der Abgabeminderung bei Erreichen von Stand der Technik und der anerkannten Regeln der Technik auf 50% der Abgabe,
 - abgaberechtliche Veranlagung von Indirekteinleitern bereits an der Abwasseranfallstelle (so auch die Fraktion DIE GRÜNEN);
- Veröffentlichung der Abgabebescheide zur Verbesserung des Gewässerschutzes und zur Förderung einer offenen Diskussion über noch bestehende Mißstände.

Weitere Anträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden ebenfalls abgelehnt, u.a.:

- Erhöhung des Abgabesaftes ab 1. Januar 1987, zunächst linear um 10 DM jährlich, danach ab 1. Januar 1990 progressiv ansteigend,
- Einführung eines zusätzlichen Paramenters für Abwärme,
- Abstellen auf den kürzesten Überwachungswert bei der Abgabeerhebung,
- detaillierte Regelung der Abgabe für Niederschlagswasser,
- Wegfall der Bestimmungen über die Schwellenwerte, um selbst geringste Schadstoffkonzentrationen im Abwasser abgaberechtlich zu erfassen.

Folgende Vorschläge des Bundesrates blieben unberücksichtigt:

- Streichung des Kriteriums „Fischgiftigkeit“ aus Gründen des Tierschutzes und um Gleichbehandlungsschwierigkeiten entgegenzuwirken,
- Ersatz des zur Überwachung der „Fischgiftigkeit“ bisher durchgeführten Fischtestes durch einen biologischen Test ohne Wirbeltiere noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens,
- völlige Regelungsfreiheit für die Länder bei der Abgabeerhebung für verschmutztes Niederschlagswasser.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Verwaltungsaufwand, der bei den Ländern für die Überwachung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte für die zusätzlich aufzunehmenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen entsteht, gehört zu den Kosten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Vollzugs anfallen. Durch das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte vermindert sich insgesamt der Verwaltungsaufwand der Länder, da eine Festlegung von Höchst-, Regel- und Bezugswerten entfällt.

Das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte wird bei den Kommunen zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen, die in einzelnen Fällen bis zu einer Verdoppelung reichen kann. Bei erhöhten Reinigungsleistungen ist aber auch eine Abgabefreiheit erreichbar.

Die Einführung der neuen Schadstoffparameter und das Abstellen auf die ordnungsrechtlichen Bescheidwerte werden im Industriebereich teilweise zu erhöhten Abgaben führen. Preiserhöhungen in einzelnen Produktionsbereichen lassen sich hier nicht ausschließen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau dürften vom Umfang der Einzelpreisanhebungen her nicht zu erwarten sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/5533 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:
 1. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Einführung des Überwachungswertes anstelle des Regelwertes (Bezugswertes) und der neuen Schadstoffparameter zu einer deutlichen Erhöhung der Abgaben führen wird. Ob dies als Investitionsanreiz für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen ausreicht oder im Lauf der nächsten Legislaturperiode eine Erhöhung des Abwasserabgabengesetzes notwendig ist, wird der Deutsche Bundestag auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung prüfen.
 2. Der Deutsche Bundestag hält im Hinblick auf die nach wie vor zu hohe Belastung von oberirdischen Gewässern mit Nährstoffen verstärkte Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Ammoniumstickstoff und Phosphor und zur Elimination dieser Schadstoffe in den Kläranlagen für notwendig.
In diesem Zusammenhang begrüÙt der Deutsche Bundestag, daß sich die Chemische Industrie dazu verpflichtet, die Einleitung von Ammoniumstickstoff in die Gewässer bis 1993 erheblich zu vermindern.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Länder auf, Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer für Ammoniumstickstoff in die 1. Abwasserverwaltungsvorschrift für Gemeinden möglichst bis Ende 1988 aufzunehmen. Ebenfalls sind Mindestanforderungen für Phosphor festzulegen. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des industriell-gewerblichen Bereichs sind entsprechend fortzuschreiben.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bis zum 31. Dezember 1988 über die weitere Entwicklung der Belastung der Gewässer durch Ammoniumstickstoff und Phosphor zu berichten. Er erwartet, daß dieser Bericht hinreichende Grundlagen aufzeigt, um eine Entscheidung über die Aufnahme dieser Parameter in das Abwasserabgabengesetz treffen zu können.
5. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, verstärkt Maßnahmen zum Ausbau von Abwasserbehandlungs- und Kanalisationsanlagen zu ergreifen, um die Belastung der Gewässer durch Niederschlagswasser zu vermindern.

Bonn den 3. Dezember 1986

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner
Vorsitzender und Berichterstatter

Kiehm **Baum**
Berichterstatter

Frau Hönes

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes
— Drucksache 10/5533 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Textstelle „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Flächen abfließende“ die Worte „und gesammelte“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom, Nickel, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewer-

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Blei, Chrom, Nickel, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewer-

Entwurf

tung der Schädlichkeit entfällt, wenn die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte *entweder nach ihrer Konzentration oder nach ihrer Jahresmenge nicht überschritten werden* oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenen Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabeberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „die Vorbelastung“ die Textstelle „für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.“

- d) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist *oder als nicht eingehal-*

Beschlüsse des 21. Ausschusses

tung der Schädlichkeit entfällt **außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8)**, wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht **überschreitet** oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.“

- b) unverändert

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 8 ersetzt:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist **und auch** nicht als ein-

Entwurf

ten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. Enthält der Bescheid über die Überwachungswerte nach Absatz 1 hinaus Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende *Wassermenge* oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte *Wassermenge* nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung ist mindestens *drei* Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die behördliche Überwachung, daß ein Meßergebnis den erklärten Wert übersteigt, sind die Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

gehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. **Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, daß die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt.** Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende *Abwassermenge* oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte *Abwassermenge* nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. **Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.“**

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert **oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge** einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, **in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht,** ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die behördliche Überwachung, daß ein Meßergebnis den erklärten Wert **oder einen weiteren im gleichen Verhältnis zu verringernden Überwachungswert oder die Festlegungen nach § 4 Abs. 4 Satz 6** übersteigt, sind die Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln; **die Regelung des § 9 Abs. 5 bleibt bei Einhaltung des Überwachungswertes unberührt.“**

Entwurf

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Semikolon und die Worte „die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden“ werden gestrichen.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volle Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

5. unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Semikolon und die Worte „die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden“ werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volle Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.“

7a. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

**Pauschalierung bei Kleineinleitungen
von Schmutzwasser aus Haushaltungen und
ähnlichem Schmutzwasser**

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnli-

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Werden für die Abwassereinleitungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätzlich um den Vomhundertsatz, um den die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertroffen werden.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der Stand der Technik anzuwenden ist, um 80 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, der entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind.“

chem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluß an die Erklärung an den erklärten Wert angepaßt wird und dieser die Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 erfüllt.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entsteht“ die Worte „auf Antrag des Einleiters“ eingefügt und die Worte „der Schadeinheiten“ durch die Worte „des der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils zugrunde zu legenden Wertes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen, so kann die Hälfte der für diese Verminderung entstandenen zusätzlichen Aufwendungen mit der Abgabe für das Jahr, in dem diese Aufwendungen anfallen, und für die zwei darauffolgenden Jahre aufgerechnet werden.“

10. § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern „2“ und „3“ werden die Nummern „1“ und „2“.

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

11. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Maßeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 500 Kilogramm Jahresmenge
2	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 20 Kilogramm Jahresmenge
3	Metalle und ihre Verbindungen:		und
3.1	Quecksilber	20 Gramm	2 Mikrogramm 200 Gramm
3.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 1 Kilogramm
3.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.5	Blei	500 Gramm	150 Mikrogramm 5 Kilogramm
3.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	150 Mikrogramm je Liter 10 Kilogramm Jahresmenge
4	Giftigkeit gegenüber Fischen	3 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_F	$G_F = 2$

G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.“

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB) Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.2 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBL S. 354).

2. Organische Halogenverbindungen (AOX) Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach ... AbwasserVwV vom...

Beschlüsse des 21. Ausschusses

11. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Maßeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge
2	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
3	Metalle und ihre Verbindungen:		und
3.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm
3.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm
3.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
3.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge
4	unverändert		

G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fishtest nicht mehr giftig ist.“

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

- Oxidierbare Stoffe (CSB) Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.2.2 der 3. AbwasserVwV vom 17. März 1971 (GMBI. S. 138), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBI. S. 618).
- Organische Halogenverbindungen (AOX) Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nr. 2.2.5 der 20. AbwasserVwV vom 19. Mai 1982 (GMBI. S. 293), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBI. S. 618).

Entwurf

3. Quecksilber Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.5 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBI. S. 354).
4. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.4 (Cadmium), 2.3.9 (Blei), 2.3.11 (Chrom), 2.3.17 (Nickel) und 2.3.16 (Kupfer) der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBI. S. 354).
5. Fischgiftigkeit Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.3 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBI. S. 354).“

Artikel 2

Der Bundesminister *des Innern* kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft mit der Maßgabe, daß die in Teil A Nr. 2, 3.3 bis 3.6 der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Abwasserabgabe erst für den Zeitraum zugrunde zu legen sind, der nach dem 31. Dezember 1989 beginnt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4), der am 1. Januar 1987 in Kraft tritt. Es ist im übrigen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teil A Nr. 2, 3.3 bis 3.6 der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Abwasserabgabe erst für den Zeitraum zugrunde zu legen sind, der nach dem 31. Dezember 1989 beginnt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Göhner, Kiehm, Baum und Frau Hönes

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes — Drucksache 10/5533 — wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1986 an den Innenausschuß federführend und den Haushaltsausschuß sowie den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Nachdem sich am 25. Juni 1986 der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit konstituiert hatte, wurde diesem in der 225. Sitzung am 26. Juni 1986 aufgrund des interfraktionellen Antrages — Drucksache 10/5786 — die Federführung für den Gesetzentwurf übertragen und der Entwurf erneut den oben erwähnten Ausschüssen sowie dem Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloß in seiner 2. Sitzung am 27. Juni 1986, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diese fand in der 3. Sitzung am 8. September 1986 statt. Der Gesetzentwurf wurde in der 6. Sitzung am 24. September 1986, der 14. Sitzung am 5. November 1986, der 16. Sitzung am 12. November 1986 sowie abschließend in der 18. Sitzung am 26. November 1986 beraten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen, die Übernahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 10/5533 — entsprechend der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

Ferner empfiehlt der Umweltausschuß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD, die vorgelegte Entschließung anzunehmen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuß hat mit Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf in einer Fassung zugestimmt, die im wesentlichen den Vorschlägen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates entspricht. Allerdings sollte nach Auffassung des Innenausschusses § 10 Abs. 4 — der die Möglichkeit eröffnet, Investitionen zum Gewässerschutz mit der Abgabe zu verrechnen — nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 1989, sondern bereits am 1. Januar 1987 in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung zu empfehlen, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt.

Der Haushaltsausschuß hat auf sein Mitberatungsrecht verzichtet.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

1. Zur Sachverständigenanhörung

Im Rahmen der am 8. September 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung haben sich insgesamt 14 Sachverständige — Wissenschaftler, Vertreter der Abwassertechnischen Vereinigung, von Industrie-, Wirtschafts- und Umweltverbänden, der Gewerkschaften, der kommunalen Spitzenverbände und des Umweltbundesamtes — zu der geplanten Änderung des Abwasserabgabengesetzes geäußert. Dabei umfaßte der den Sachverständigen zur Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme vorgelegte Fragenkatalog 28 Einzelfragen zu den Themenkomplexen: Allgemeines, Bewertung und Ermittlung der Schädlichkeit, Abgabepflicht, Höhe der Abgabe und Erfassung der Indirekteinleiter.

Die daraufhin von den Sachverständigen abgegebene Beurteilung reichte von der Befürwortung der im Gesetzentwurf vorgelegten Regelungen bis hin zu einer mehr oder minder weitgehenden Ablehnung.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfes eingeflossen sind, auf die Erörterung der Einzelvorschriften und das Protokoll der 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. September 1986 verwiesen.

2. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Umweltausschusses weichen von dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5533 im wesentlichen in bezug auf folgende Regelungen ab:

- Für die Mehrzahl der im Gesetz genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen sind die Schwellenwerte herabgesetzt worden, mit der Folge, daß diese Schadstoffe schon bei geringerer Konzentration und Jahresmenge im Abwasser abgaberechtlich erfaßt werden und so der wirtschaftliche Anreiz für die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erhöht wird.

- Neben der Überschreitung von Überwachungswerten, die nach dem längsten Zeitraum festgelegt worden sind, wird auch eine Überschreitung der im wasserrechtlichen Bescheid angegebenen Kurzzeit-Überwachungswerte mit Abgabefolgen belegt. Dies wirkt sich für den Gesetzesvollzug vorteilhaft aus. Es erleichtert den Vollzugsbehörden, Kurzzeitwerte im Bescheid festzulegen, und erlaubt, die Routineüberwachung in geeigneten Fällen auf die Kurzzeitwerte zu beschränken.
- Die Regelung, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt, wird den Ländern überlassen, zumal die Kriterien für Ermäßigung oder Freistellung ohnehin von den landesrechtlichen Regelungen über die technischen Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen abhängen.
- Die Kleineinleiterabgabe wird künftig weitgehend abgeschafft. Zum einen bestimmt der neue § 8 Abs. 2, daß die Kleineinleiterabgabe entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung sichergestellt ist. Darüber hinaus können die Länder eine weitergehende Befreiung von der Kleineinleiterabgabe bestimmen.
- Für § 10 Abs. 4, der ermöglicht, zusätzliche Investitionen teilweise mit der Abwasserabgabe zu verrechnen, die getätigt werden, um eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht zu erreichen, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1987 vorverlegt worden. Hierdurch soll möglichst bald ein Anreiz für weitere Gewässerschutzmaßnahmen, insbesondere die Einführung des Standes der Technik geschaffen und so eine schnellere Verbesserung der Gewässerqualität herbeigeführt werden. Für die übrigen Regelungen bleibt es beim 1. Januar 1989 bzw. für die weiteren Schadstoffparameter beim 1. Januar 1990 als Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß zur Gewässerentlastung weitere Maßnahmen des Bundes, der Länder, der Industrie und der Kommunen notwendig sind, und hat daher dem Deutschen Bundestag mehrheitlich empfohlen, die weiteren Schritte in einer Entschließung festzuhalten (siehe Vorblatt).

IV. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im folgenden Einzelvorschläge der Bundesregierung oder des Bundesrates aus der Drucksache 10/5533 erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in der genannten Drucksache verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN hatten beantragt, § 1 folgendermaßen zu fassen:

„§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer und in Abwassersammelanlagen wird eine Abgabe erhoben.“

Hierdurch sollte die Indirekteinleiterregelung nach § 7 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Erhebung einer Abwasserabgabe verknüpft werden. Die Einführung einer Indirekteinleiterabgabe hätte den Vorteil, daß auch diejenigen mit der Abwasserabgabe erreicht würden, die sich ihr nach dem geltenden Recht weitgehend entzogen. Da das Gesetz erst zum 1. Januar 1989 in Kraft tritt, müßten nach Aussage der Bundesregierung die Verwaltungsvorschriften nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz vorliegen, so daß notwendige ordnungsrechtliche Regelungen gegeben wären. Um die Schadstoffbelastung der Abwässer zumindest bei den gefährlichen Stoffen bereits an der Quelle zu verhindern, müßte nach Auffassung der Oppositionsfraktionen die Abwasserabgabe bereits an der Einleitungsstelle in die Kanalisation erhoben werden. Die Koalitionsfraktionen wandten hiergegen ein, daß die Indirekteinleiterabgabe entsprechende ordnungsrechtliche Vorgaben voraussetze, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorhanden seien. Bevor diese Voraussetzungen nicht geschaffen seien, könnten die Indirekteinleiter nur im Wege der Umlage der Abwasserabgabe durch kommunales Satzungsrecht herangezogen werden. Deshalb sprach sich der Ausschuß mehrheitlich gegen eine entsprechende Neufassung der §§ 1 und 2 aus.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Aus den gleichen Gründen wie bei § 1 wurden Vorschläge der Oppositionsfraktionen abgelehnt, die Definition des Einleitungsbegriffes in § 2 Abs. 2 auf Indirekteinleitungen zu erweitern.

Ebenfalls keine Mehrheit fand eine Anregung der Fraktion DIE GRÜNEN, in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Worte einzufügen „sowie die austretenden und gesammelten Flüssigkeiten aus der Sanierung anderer kontaminierter Standorte“. Diese Ergänzung war nach Ansicht der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung nicht notwendig, da sich die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung auch auf die aus Altlasten austretenden und gesammelten Sickerwässer erstreckt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1)

Ein Ergänzungsvorschlag der Fraktion der SPD hatte vorgesehen, in § 3 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „Kupfer und ihrer Verbindungen“ die weiteren Stoffe „Phosphor und Ammoniumstickstoff“ aufzunehmen. Dementsprechend sollten in die Tabelle zur Bewertung der Schadstoffgruppen Phosphor und Ammoniumstickstoff als Nummer 4 eingefügt und als Schadstoffeinheit eine noch zu bestimmende Maßeinheit, z. B. 11 kg, festgelegt werden.

Zur Begründung hatte die Fraktion der SPD ausgeführt, zur Verbesserung der Güteverhältnisse in un-

seren Gewässern bestehe die Notwendigkeit, die Belastung mit Phosphor und Stickstoffverbindungen zu verringern. Bei den Stickstoffverbindungen handele es sich um Nährsalze, die zur Eutrophierung von langsam fließenden Gewässern und insbesondere auch der Randmeere führten. Sie seien sauerstoffzehrend und könnten fischtoxisch wirken. Phosphor aus Landwirtschaft, Kommunen und Industrie bringe wegen seiner ebenfalls eutrophierenden Wirkungen Probleme mit sich. Da praktikable Reinigungstechnologien bereits teilweise über die „dritte Reinigungsstufe“ verwirklicht seien, würde die Einbeziehung von Phosphor und Ammoniumstickstoff in die Abwasserabgabenregelung zu einer beschleunigten Anwendung der vorhandenen Reinigungstechnologie führen. Die Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates, eine Ermächtigungsregelung für die Länder zur Erhebung einer Abgabe auf Phosphor und Ammoniumstickstoff zu schaffen, sei unzweckmäßig. Hierdurch würde eine bundeseinheitliche Regelung, die im Interesse des Nordseeschutzes notwendig sei, verhindert.

Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmt insoweit mit der Auffassung der Fraktion der SPD überein. Darüber hinaus hat sie angeregt, die „Abwärme“ als weiteres Kriterium zur Schädlichkeitsbestimmung der Abwässer in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen.

Auch die Koalitionsfraktionen haben sich für verstärkte Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Ammoniumstickstoff und Phosphor und zur Eliminierung dieser Schadstoffe in den Kläranlagen ausgesprochen. Im Gegensatz zu den Oppositionsfraktionen halten sie es jedoch für wenig zweckmäßig, sich im Rahmen des Abgabenrechts mit diesen Stoffen zu befassen, bevor nicht ein entsprechendes ordnungsrechtliches Instrumentarium geschaffen worden ist. Sie haben deshalb vorgeschlagen, ihre Intentionen sowie die notwendigen weiteren Schritte zur Verminderung der Phosphor- und Ammoniumstickstoffbelastung in einer Entschließung deutlich zu machen. Dieser Vorschlag wurde mehrheitlich angenommen.

Hinsichtlich der von der Fraktion DIE GRÜNEN angesprochenen Gewässerbelastungen durch Abwärme hat die Bundesregierung erklärt, dieses Problem sei bereits heute mit Hilfe einer von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Richtlinie gelöst. Nach dieser LAWA-Richtlinie werde bundesweit verfahren. Sie lege für die verschiedenen Gewässerarten maximal zulässige Aufwärmespannen fest, die ohnehin nur in Ausnahmesituationen erreicht würden und so ausgelegt seien, daß sich im Gewässer keine nachteiligen Veränderungen einstellen könnten.

Aufgrund dieser Auskunft wurde auch die beantragte Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 um einen Schadstoffparameter für Abwärme abgelehnt.

Ferner griff der Ausschuß die Anregungen des Bundesrates nicht auf, das Kriterium der Fischgiftigkeit aus § 3 Abs. 1 Satz 1 zu streichen sowie den Fischtest durch einen biologischen Test ohne Wirbeltiere zu ersetzen. Die Bundesregierung hatte sich gegen die Vorschläge gewandt. Sie sah bei der

Abgabe für die Fischgiftigkeit weder Gleichbehandlungsschwierigkeiten gegenüber der Regelung für die Metallgifte noch einen erheblichen Vollzugsaufwand bei der Abgabeberechnung. In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der hierzu befragten Sachverständigen hielt sie einen Ersatz des Fischtestes durch ein anderes Biotestverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht für möglich.

Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu klargestellt, welche Werte der Überschreitung der Schwellenwerte zugrunde gelegt werden sollen.

Diese Regelung soll allerdings nicht für Niederschlagswasser und Kleineinleitungen gelten. Dort wird die Abgabe nach dem Einwohner- und Flächenmaßstab nach §§ 7 und 8 gesondert ermittelt. Demgegenüber errechnet sich die Schadstofffracht nach § 4 auf der Grundlage der Komponenten Jahresschmutzwassermenge und Konzentration im Gesamtabwasser, die dem Überwachungswert entspricht. Die Schwellenwerte, die auf die Konzentration und Jahresmenge an Schadstoffen abstellen, können sich daher nur auf § 4, nicht aber auf die §§ 7 und 8 beziehen. Dies wird in § 3 Abs. 1 klargestellt.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, den § 3 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen, um so ohne die Berücksichtigung von Schwellenwerten selbst geringste Schadstoffkonzentrationen im Abwasser abgaberechtlich erfassen zu können, wurde vom Umweltausschuß mehrheitlich abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Bei der Ausschlußberatung ist von allen Fraktionen die Frage erörtert worden, inwieweit auch eine Dauerüberwachung oder die wahlweise Einführung einer Meßlösung in Betracht kommen könnten.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen eine solche Meßlösung auf Antrag des Einleiters aus. Umweltpolitisch wäre es zwar zu begrüßen, wenn man generell und für alle Einleiter verbindlich eine Meßlösung vorsehen könnte. Das aber scheitere an den Vollzugsmöglichkeiten. Die Einführung einer Meßlösung auf Antrag werfe dagegen andere Probleme auf: Die Anschaffung der zur Dauerüberwachung erforderlichen Meßinstrumente sei mit extrem hohen Investitionskosten verbunden. Die Kosten könnten allein die Großbetriebe aufbringen. Kleinere und mittlere Unternehmen wären dazu nicht in der Lage. Eröffne man für die Einleiter die Möglichkeit, wahlweise auf eigenen Antrag auf eine Meßlösung überzugehen, so würden davon nur die Großbetriebe, die zum Teil schon heute über entsprechende Meßeinrichtungen verfügten, Gebrauch machen. Die kleineren Unternehmen wären dagegen gezwungen, ihre Abgabe weiterhin nach dem Überwachungswert berechnen zu lassen. Für die Meßlösung würden sich jene Betriebe entscheiden, die sich davon eine Verringerung ihrer Abgabe versprechen. Unter Umständen ergebe sich dadurch ein Wettbewerbsvorteil für Großunternehmen, ohne

daß dadurch mehr Umweltschutz verwirklicht werde. Außerdem sollte eine umweltpolitische bedingte Wettbewerbsverzerrung vermieden werden.

Vom Ausschuß ebenfalls nicht aufgegriffen wurde eine Anregung der Fraktion DIE GRÜNEN, § 4 Abs. 1 Satz 3 dahin gehend zu ändern, daß immer dann, wenn der wasserrechtliche Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume enthalte, bei der Abgabeberechnung nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, der Überwachungswert für den längsten, sondern der Wert für den kürzesten Zeitraum zugrunde zu legen sei, da nur so die gewässerrelevanten Belastungsspitzen erfaßt werden könnten. Statt dessen sprach sich die Mehrheit für eine abgaberechtliche Erfassung der Kurzzeitwerte in § 4 Abs. 4 und 5 aus.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d (§ 4 Abs. 4)

Die Änderung der Neufassung des § 4 Abs. 4 Satz 2 entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates. Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an den Wortlaut der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, diesen Zusatz ganz zu streichen, wurde abgelehnt.

Der im Anschluß an § 4 Abs. 4 Satz 4 neu eingefügte Satz 5 geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Die darin enthaltene Regelung wird vor allem dann bedeutsam, wenn die Überwachung eine unzulässige Verschmutzung des sogenannten „nicht behandlungsbedürftigen Abwassers“ aufzeigt.

Satz 6 ist auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen geändert worden. Die Neufassung zielt darauf ab, auch die Überschreitung von Kurzzeit-Überwachungswerten mit Abgabefolgen zu belegen. Hierdurch soll verdeutlicht werden, daß Langzeit- und Kurzzeit-Überwachungswerte gleich wichtig sind und dementsprechend auch im gleichen Maße eingehalten werden müssen. Darüber hinaus bringt die Änderung für den Gesetzesvollzug Vorteile mit sich, indem sie den Vollzugsbehörden erleichtert, in ihren Bescheiden Kurzzeitwerte festzulegen, und erlaubt, in geeigneten Fällen die Routineüberwachung auf die Kurzzeitwerte zu beschränken.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates wurde sowohl in Satz 6 als auch in Satz 7 das Wort „Wassermenge“ jeweils durch „Abwassermenge“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Richtigstellung des Begriffes.

Ebenfalls auf Vorschlag des Bundesrates hat der federführende Ausschuß die Einfügung des neuen Satzes 8 in § 4 Abs. 4 beschlossen, um eine Regelungslücke zu beseitigen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe e (§ 4 Abs. 5)

Die Änderungen in § 4 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 gehen auf Anregungen des Bundesrates zurück.

In Satz 1 wird im Anschluß an das Wort „Überwachungswerte“ die Alternative „oder eine geringer als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge“ eingefügt. Damit soll der bereits nach der alten Rechtslage bestehende Anreiz erhalten bleiben, die in ein Gewässer eingeleitete Schadstofffracht durch eine Verminderung der Abwassermenge zu verringern.

Die in Satz 3 eingefügte Darlegungspflicht soll verhindern, daß die Zahl der für die Abgabenhöhe maßgebliche Schadeinheiten aufgrund einer leichtfertigen und spekulativen Erklärung des Einleiters zu gering berechnet wird.

Die Neufassung des Satzes 5 trägt dem Erfordernis Rechnung, daß auch Überschreitungen der im Bescheid festgesetzten Kurzzeit-Überwachungswerte, der festgesetzten Schadstofffracht oder des festgesetzten Volumenstroms die Erklärung zu Fall bringen müssen. Andernfalls könnte der Einleiter die Sanktionen nach Absatz 4 Satz 6 durch Erklärung umgehen. Mit dieser von den Koalitionsfraktionen beantragten Neufassung wurde ein Bundesratsvorschlag aufgegriffen und um die Kurzzeit-Überwachungswerte ergänzt.

Die Bezugnahme auf die Regelung nach § 9 Abs. 5 im letzten Halbsatz des § 4 Abs. 5 Satz 5 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6)

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte beantragt, den § 6 wie folgt zu fassen:

„§ 6

Ermittlung in sonstigen Fällen

(1) Liegen keine oder unzureichende Meßwerte vor, so muß die Anzahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde im Rahmen von Schätzungen ermittelt werden. Die Behörde ist hierbei angehalten, von für die Umwelterhaltung ungünstigen Annahmen auszugehen.

(2) Der Abgabepflichtige kann bei der zuständigen Behörde eine detaillierte Untersuchung beantragen, sofern er glaubhaft machen kann, daß die Schätzungen unrealistisch hoch ausgefallen sind. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Antragsteller.“

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates hat der Ausschuß in § 6 Abs. 2 das Zitat „§ 4 Abs. 3 bis 5“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 bis 5“ ersetzt. So wird deutlich, daß die Pflichten zur Erklärung nach Absatz 1 auch die Betreiber von Flußkläranlagen treffen, die keine Einleiter sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 geht auf eine Anregung des Bundesrates zurück. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Kriterien für Ermäßigung

oder Freistellung von den Regelungen der Länder über die technischen Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen abhängen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte folgende Neufassung der Vorschrift angeregt:

„§ 7

Niederschlagswassermengen

(1) Abgabepflichtig für das Einleiten von Niederschlagswasser ist der jeweilige Eigentümer der Grundstücksflächen, sofern die Niederschläge nicht in einer Kanalisation gesammelt werden können.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird eine Abgabe nicht erhoben, wenn nach den Feststellungen der Genehmigungsbehörde im Einzugsgebiet einer abgabepflichtigen Abwasserleitung eine Mischkanalisation vorhanden ist, deren Niederschlagswasser-Rückhaltung den bestverfügbaren technischen Hilfsmitteln entspricht, um bei starken Regenergebnissen in 90 % der Fälle die Niederschlagswässer vollständig der Kläranlage zuleiten zu können. Die Länder können weitergehende Anforderungen an die Abgabefreiheit von Niederschlagswassereinleitungen stellen.

(3) Bei Niederschlagswassereinleitungen, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, wird die Abwasserjahresmenge bei der Abgabeberechnung erhöht. Die Erhöhung beträgt bei einer Unterschreitung des notwendigen Rückhaltevolumens bis 50% ein Viertel, darüber hinaus die Hälfte der Abwasserjahresmenge, für die Feststellung der Unterschreitung ist das gesamte Rückhaltevolumen der im Einzugsgebiet der Einleitung vorhandenen Abwasseranlagen maßgeblich.

(4) Beim Vorliegen von Trennkanalisationen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen, wird eine Abgabe nach einem von der Bundesregierung in Abstimmung mit dem Bundesrat festzusetzenden pauschalierten Verfahren ermittelt.

(5) Die Behörde kann die Niederschlagswasserabgabe ganz oder teilweise erlassen, wenn im größeren Umfang Niederschlagswasser von Abgabepflichtigen für die Brauchwassernutzung herangezogen wird.“

Im Ausschuß fand sich für diesen Antrag keine Mehrheit.

Zu Artikel 1 Nr. 7a (neu) (§ 8)

Die Novellierung des § 8 erfolgte auf Antrag der Koalitionsfraktionen. Ziel ist die weitgehende Abschaffung der Kleininleiterabgabe, die umweltpolitisch keinen Sinn mehr mache. Der bisherige § 8 wurde um einen Absatz 2 erweitert, der den Ländern zum einen die Möglichkeit gibt, die Kleininleiterabgabe weitgehend abzuschaffen und die

Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Kleininleiter von der Abwasserabgabe zu befreien sind. Dabei soll eine Befreiung für alle Kleininleiter möglich sein, die nicht an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden können. Auch andere Voraussetzungen für die Befreiung von der Kleininleiterabgabe sind durch Länderregelung möglich. Außerdem legt die Neuregelung des § 8 Abs. 2 darüber hinaus verbindlich fest, daß eine Abgabebefreiung erfolgen muß, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbe-seitigung sichergestellt ist.

Mit dieser Neuregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Kleininleiterabgabe keinen Anreiz zu Gewässerschutzinvestitionen bieten kann. Ein Kleininleiter, der nicht an die zentrale Kanalisation anschließen kann, hat nur die Möglichkeit, seine Hauskläranlage entsprechend den ordnungsrechtlichen Anforderungen einzurichten. Die Erhebung einer Abgabe macht keinen Sinn, wenn ihm die Möglichkeit fehlt, sich an eine zentrale Kanalisationsanlage anzuschließen. Wegen der fehlenden Anreizwirkung ist die Abgabe mindestens in diesen Fällen nach Überzeugung der Koalitionsfraktionen umweltpolitisch sinnlos.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)

Keine Zustimmung fand der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN, § 9 Abs. 2 Satz 1 zu streichen.

Ferner wurden Anträge der Oppositionsfraktionen abgelehnt, den Abgabesatz in § 9 Abs. 4 ab dem 1. Januar 1987 zu erhöhen. Während die Fraktion der SPD eine jährliche Steigerung von 10 DM anregte, sollte der Abgabesatz nach dem Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN zunächst linear um 10 DM jährlich, danach ab dem 1. Januar 1990 progressiv ansteigen. Der Ausschuß hat mehrheitlich eine Änderung des Abgabesatzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen hatten zu bedenken gegeben, daß zur Zeit die Auswirkungen der Einführung des Überwachungswertes und der neuen Schadstoffparameter auf die Abgabenhöhe noch nicht zu überblicken seien.

Außerdem hätte eine Erhöhung des Abgabesatzes bereits ab 1. Januar 1987 zur Folge, daß eine Anpassung der kommunalen Satzungen zur Abwälzung der Abgabe und bereits ergangener Bescheide nicht mehr rechtzeitig möglich wäre. Wie in Ziffer 1 der Entschließung vorgesehen, soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, ob die Anreizwirkung der Abwasserabgabe durch eine Anhebung des Abgabesatzes verstärkt werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben b und c (§ 9 Abs. 5 und 6)

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD sollte § 9 Abs. 6 gestrichen und § 9 Abs. 5 wie folgt gefaßt werden:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8) um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 die Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt und
2. die Anforderungen im Veranlagungszeitraum unter Beachtung der Vorschriften des § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ermäßigung des Abgabesatzes um 80 v. H., wie sie der Entwurf für die Einhaltung des Standes der Technik bei der Einleitung von gefährlichen Stoffen im Abwasser vorsieht, entspreche weder dem Verursacherprinzip, noch würde sie dem Vorsorgeprinzip gerecht. Aufgrund der von diesen Stoffen ausgehenden Gesundheits- und Umweltgefährdung unterlägen sie dem uneingeschränkten Minimierungsgebot. An diesem Ziel sollte auch die Anreizwirkung der Abwassergabe orientiert werden. Eine Sonderregelung für den Bereich der gefährlichen Stoffe stelle die bisherige Zielsetzung des Gewässerschutzes politisch auf den Kopf und behindere zusätzlich die technologische Weiterentwicklung hinsichtlich der Schadstoffminderung bzw. -verringering. Eine Ausweitung der Abgabehalbierung sei daher abzulehnen.

Dagegen hatten die Koalitionsfraktionen eingewendet, Ziel der im Regierungsentwurf in § 9 Abs. 5 und 6 vorgesehenen Regelungen sei es, die Anreizwirkung der Abwasserabgabe durch eine Verschärfung des sog. Bonus-Malus-Prinzips zu verstärken. Deshalb genüge es nicht, den Einleiter, der bei seiner Abwasserreinigung auf dem bisherigen Stand stehen bleibe, in Zukunft erheblich stärker zu belasten. Vielmehr müsse man auf der anderen Seite auch denjenigen begünstigen, der verstärkte Anstrengungen zur Abwasserreinigung unternehme. Weil mit der Novellierung des § 9 Abs. 5 und der Neuregelung des Abs. 6 keine Steigerung des Abgabevolumens, sondern mehr Umweltschutz bezweckt werde, sei es sogar erwünscht, wenn sich das Abgabeaufkommen infolge verstärkter Maßnahmen zur Abwasserreinigung vermindere. Die Ausschussmehrheit hat sich dieser Argumentation angeschlossen und die Streichung des § 9 Abs. 6 sowie die von der Fraktion der SPD angeregte Neufassung des § 9 Abs. 5 abgelehnt.

Dementsprechend fand auch der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN keine Zustimmung, § 9 Abs. 6 zu streichen und den § 9 Abs. 5 so zu ändern, daß nur dann eine Minderung der Abwasserabgabe erfolgt, wenn

— die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindestanforderungen festgeschrieben sind,

— diese Mindestanforderungen übertroffen werden,
— alle Parameter eingehalten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (neu) (§ 9 Abs. 7)

Der neue Absatz 7 geht auf die Anregung des Bundesrates und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zurück. Die Änderung der Worte „Absatz 5 Nr. 1 und 2“ in „Absatz 5 oder 6“ ist redaktioneller Natur.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13a — neu —)

Die Fraktion der SPD hatte beantragt einen, § 13a — neu — in das Abwasserabgabengesetz aufzunehmen, in dem die Veröffentlichung der Abgabenbescheide vorgeschrieben werden sollte. Dadurch sollten Planungs- und Kontrollarbeiten erleichtert werden. Dieser Antrag wurde u. a. wegen datenschutzrechtlicher Bedenken mehrheitlich abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (Anlage zu § 3 Teil A)

Die Herabsetzung der in der Anlage zu § 3 Teil A aufgeführten Schwellenwerte entspricht dem Antrag der Koalitionsfraktionen, der im wesentlichen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Grenzwerte berücksichtigt. Bei Cadmium, Chrom und Nickel ist der Ausschuss hinsichtlich der Konzentrationsschwellenwerte jedoch mehrheitlich dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, weil die Vorschläge des Bundesrates hierzu eine Unterschreitung der Werte der Trinkwasserverordnung beinhalten.

Aus diesem Grunde wurde auch der Antrag der Fraktion der SPD, mit dem alle vom Bundesrat vorgeschlagenen Schwellenwerte unverändert übernommen werden sollten, abgelehnt. Bezüglich der von der Fraktion der SPD angeregten Erweiterung der Schadstoffliste um die Stoffe Phosphor und Ammoniumstickstoff hat der Ausschuss auf die Nummern 2 bis 4 der Entschließung verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (Anlage zu § 3 Teil B)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Da die in Nummer 1 zitierte Verwaltungsvorschrift wegen des Wegfalls des Parameters „absetzbare Stoffe“ nicht länger anwendbar ist, mußte sie durch eine entsprechend geänderte Verwaltungsvorschrift ersetzt werden. In Nummer 2 ist die zunächst noch nicht vorhandene bzw. geänderte Verwaltungsvorschrift ergänzt worden.

Zu Artikel 4

Auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens für die in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4) vorgesehene Möglichkeit, Investitionen zur weiteren Abwasserreinigung teilweise mit der Abgabe zu verrechnen, auf den 1. Januar 1987 vorverlegt. Hierdurch soll möglichst bald ein Anreiz für weitere Gewässerschutzmaßnahmen geschaffen und so eine schnellere Verbesserung der Gewässerqualität herbeigeführt werden.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner

Vorsitzender und Berichterstatter

Kiehm

Berichterstatter

Baum

Frau Hönes

